

Anlage 1 zur DS 112/2014

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am2015 folgende 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils vom 14.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 8/2012, S. 6-12 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 9 Nr. 1: Am Ende dieses Punktes wird folgender Satz eingefügt:
Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, abweichend von diesen Fristen Einzelfallentscheidungen im Interesse der Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zu treffen.
Der Antragsteller hat den Nachweis über die Notwendigkeit dieser Einzelfallentscheidung zu erbringen.
2. Punkt 9 Nr. 1 Sporthallennutzung. Der Punkt 1 (Trainingsbetrieb) wird wie folgt gefasst: „bis zum Beginn des neuen Schuljahres“.
3. Punkt 9.3 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:
„Dieses Entgelt wird zusätzlich zur Beteiligung an den Kosten der Sportstätten, einschließlich der 1.000,00 € Beteiligungsobergrenze erhoben.“
4. Punkt 4.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Prenzlau (ANBest-P) wird wie folgt neu gefasst:
In Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes werden 0,30 € je gefahrenen Kilometer anerkannt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils in der vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Prenzlauer Profils tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Prenzlau,